

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für
Windpark Herkentrup (qualifiziertes Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 4,0 % p.a.)**

Warnhinweis:
Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 01.04.2022

Anzahl der seit der erstmaligen Gestattung des VIB vorgenommene Aktualisierungen: 0

1	Art der Vermögensanlage	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der Windpark Herkentrup GmbH & Co. KG gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. <u>Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unten Ziff. 5) wird verwiesen.</u>
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Windpark Herkentrup
2	Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage	Windpark Herkentrup GmbH & Co. KG, Südostring 74, 48329 Havixbeck (AG Coesfeld, HRA 8594)
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Planung der Windenergieanlagen des Windparks Herkentrup sowie deren Errichtung, und Betrieb.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	www.windenergie-havixbeck.de , betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München (Amtsgerichts München, HRB 197306).
3	Anlagestrategie	Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjekts zu ermöglichen. Die Emittentin ist eine sogenannte Betreibergesellschaft, also eine Gesellschaft, die eigens für den Betrieb des Windparks Herkentrup, gegründet wurde und ansonsten kein weiteres Geschäft betreibt.
	Anlagepolitik	Die Anlagepolitik besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. die eingeworbenen Nachrangdarlehen neben dem Eigenkapital der Kommanditisten in Höhe von rund € 330.000,- in die Errichtung und den Betrieb des Anlageobjekts zu investieren.
	Anlageobjekt und Realisierungsgrad	Anlageobjekt sind drei neue Windenergieanlagen des Herstellers Nordex Germany GmbH vom Typ Nordex N149/4.5 mit einer Nabenhöhe von 125 Metern, einem Rotordurchmesser von 149 Metern und einer Nennleistung von jeweils 4.500 kW im Windpark Herkentrup am Standort 48329 Havixbeck auf den Flurstücken 307, Flur 21 und 69, Flur 22 der Gemarkung Havixbeck, Nordrhein-Westfalen, Deutschland. Die Verträge zur Sicherung der für die Errichtung und den Betrieb des Windparks erforderlichen Grundstücke wurden überwiegend abgeschlossen und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung am 26.07.2021 erteilt. Der Netzanschlussvertrag für den Anschluss der Windenergieanlagen an das Verteilnetz der Westnetz GmbH wurde unterzeichnet. Im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Ermittlung des anzulegenden Wertes für Windenergieanlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz wurde ein Zuschlag in Höhe von 5,75 Cent/kWh erteilt. Die prognostizierte durchschnittliche Windgeschwindigkeit am Standort beträgt im Jahresmittel 6,45 m/s. Die Ertragsprognose beläuft sich gemittelt aus zwei Ertragsgutachten auf 37.260.500 kWh/a. Bezogen auf diese prognostizierte Strommenge betragen die Standortkosten maximal rund € 150.000,- p.a. in den ersten zwölf Betriebsjahren und danach rund € 175.000,- p.a. Die Erschließungskosten betragen maximal rund € 335.000,-. Der Liefer- und der Wartungsvertrag mit Nordex Germany GmbH sind in Verhandlung. Die Inbetriebnahme ist im Juni 2023 geplant. Die Nettoeinnahmen der Anlagegelder der Vermögensanlage sind zur Finanzierung des Anlageobjekts alleine nicht ausreichend. Die Anlegergelder verteilen sich zu gleichen Teilen auf die drei Windenergieanlagen des Anlageobjekts. Die Gesamtinvestitionssumme von € 16.300.000,- soll in Höhe von rund € 14.970.000,- über ein Bankdarlehen finanziert werden. Entsprechende Finanzierungsangebote liegen vor. Die Ansprüche des Anlegers auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus den Umsätzen und Erträgen des Windparks bedient werden. Die erste Zinszahlung zum 30.06.2023 vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird über das Bankdarlehen finanziert. Sollte eine Bankfinanzierung nicht zustande kommen, könnte das Anlagenobjekt nicht realisiert werden und eventuell bereits abgeschlossene Nachrangdarlehensverträge müssten rückabgewickelt werden.
4	Laufzeit	Die Laufzeit des jeweiligen qualifizierten Nachrangdarlehens beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages und ist bis zum 30.06.2032 befristet.
	Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur von Seiten der Emittentin gem. Nachrangdarlehensvertrag möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Die ordentliche Kündigung ist für beide Vertragspartner während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung falls in den Vermögensverhältnissen der Emittentin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus anderweitigen wichtigen Gründen bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält eine jährliche Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens in Höhe von 4,0 %. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt jeweils zum 30.06. eines Jahres, erstmals zum 30.06.2023. <u>Die Ansprüche auf Zinszahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
	Konditionen der Rückzahlung	Die Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens erfolgt zum 30.06.2032 durch eine einmalige Zahlung des gewährten Betrags. <u>Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).</u>
5	Risiken	Die Gewährung des qualifizierten Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. <u>Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen.</u> Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dieser Vermögensanlage benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das qualifizierte Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Zinszahlung und Rückzahlung aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen erfolgen. Etwaige steuerliche Belastungen hat der

	Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das qualifizierte Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Durch die qualifizierte Rangrücktrittsklausel tritt der Anleger mit seinen Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und Auszahlung der Zinsen hinter sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen anderer, nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin gem. § 39 Abs. 1 InsO zurück. Dies hat zur Folge, dass der Anleger im Insolvenzfall nachrangig, d.h. erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Die Forderungen des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus zukünftigen Gewinnen, einem etwaigen Überschuss in der Liquidation oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Diese Wirkung des qualifizierten Nachrangdarlehens gilt auch im Falle der Liquidation der Emittentin. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
Fremdfinanzierungsrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann, so dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Dieses Risiko kann auch aufgrund der geschäftlichen Entwicklung der Emittentin während der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags bestehen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, die qualifizierten Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
Risiken aus anhängigen Gerichtsverfahren	Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde durch Nachbarn zwei gleichlautende Klagen beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen eingelegt. Zudem wurde von diesen Nachbarn eine Klage als Beteiligten einer Interessentenschaft gegen die Eintragung einer Zuwegungsbaulast beim Verwaltungsgericht Münster eingelegt. Es besteht das Risiko, dass die erteilte, erforderliche Genehmigung durch das Gericht aufgehoben wird, oder dass die Zuwegungsbaulast gelöscht wird, so dass die Windenergieanlagen nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden, das Projekt dadurch scheitert oder nur teilweise verwirklicht werden kann oder ganz oder teilweise stillgelegt oder zurückgebaut werden muss. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
Risiken aus dem Bau und Betrieb des Windparks	Bei der Errichtung von Windenergieprojekten besteht das Risiko, dass die Anlagen nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und dadurch scheitern oder nur teilweise verwirklicht werden können. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin keine oder nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Der Betrieb von Windenergieanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Windenergieanlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die jeweilige Windenergieanlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende Windenergieanlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlage durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe, oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. <u>Hierzu siehe den vorstehenden Risikohinweis „Ausfallrisiko und Insolvenzrisiko der Emittentin“.</u>
Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem qualifizierte Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er den Nachrangdarlehensvertrag nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt übertragen bzw. veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
Dauer der Kapitalbindung – Risiko der unbegrenzten Kapitalbindung	Die Laufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens endet am 30.06.2032. Während der Vertragslaufzeit des qualifizierten Nachrangdarlehens ist die ordentliche Kündigung für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das qualifizierte Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem qualifizierten Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
Fehlende Einflussnahme des Anlegers	Unter einer wirtschaftlichen Betrachtung geht der Anleger mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen eine unternehmerische Beteiligung ein, mit der er ähnlich dem Eigenkapital der Gesellschafter haftet. Er hat aber trotzdem keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Ihm stehen als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.

6	Emissionsvolumen	Das maximale Emissionsvolumen der Vermögensanlage beträgt insgesamt € 1.000.000,-.
	Art der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangige Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 1.000,-. Die Anleger können höhere Beträge als qualifizierte Nachrangdarlehen geben. Diese müssen durch € 1.000,- ohne Rest teilbar sein.
	Anzahl der Anteile	Die Anzahl der Anteile insgesamt richtet sich nach der jeweiligen Zeichnungshöhe. Angesichts des maximalen Emissionsvolumens und der Mindestzeichnungssumme können maximal 1.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 10,5 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens hängen maßgeblich von dem Erfolg des Vorhabens und den Entwicklungen des Marktes ab, in welchem sich die Emittentin betätigt. Relevanter Markt ist der Strommarkt im Bereich der Windenergie an Land. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von Windenergieanlagen (insbesondere Umwelt- und Immissionsschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land neutral, positiv oder unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen, hat dies keine Auswirkungen auf die Zinszahlung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens. Für den Fall, dass sich das Vorhaben oder die Bedingungen des Marktes für Strom aus Windenergieanlagen an Land deutlich schlechter entwickeln als angenommen, kann die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (Totalverlust).
9	Mit der Vermögensanlage verbundene Kosten und Provisionen	Bei der Emittentin fallen Emissionskosten in Höhe von insgesamt € 19.600 an. Diese Summe beinhaltet Kosten für die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption der Bürgerbeteiligung. Darüber hinaus erhält der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin die nachfolgend näher bezeichnete Provision für die Vermittlung der Vermögensanlage.
	Entgelte und sonstige Leistungen, die die Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsdienstleistungen von der Emittentin erhält	Die Emittentin zahlt der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlung der Vermögensanlage eine Provision in Höhe von 1,00 % des Gesamtemissionsvolumens. Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen.
	Kosten und Provisionen, die dem Anleger entstehen	Die Kosten des Anlegers für den Erwerb der Vermögensanlage entsprechen der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Darüber hinaus können dem Anleger zusätzliche Kosten entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der qualifizierten Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar. Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte, sonstigen Kosten oder Provisionen an.
10	Nichtvorliegen maßgeblicher Interessensverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen (eueco GmbH), welches die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt. Insbesondere ist kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin oder deren Angehöriger i.S.d. § 15 AO als Mitglied der Geschäftsführung der eueco GmbH tätig. Auch sonst sind die Emittentin und die eueco GmbH keine verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG. Sie ist geeignet für Personen mit langfristigem Anlagehorizont von bis zu zehn Jahren und vier Monaten, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.06.2032 definiert ist. Der Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen. Der Anleger muss in der Lage sein, den Verlust des investierten Kapitals bis zum Totalverlust (100 % des investierten Betrags) hinzunehmen. Dem Anleger muss bewusst sein, dass ein Ausfall der Zins- und Rückzahlung zu einer Privatinsolvenz führen kann (siehe Risikohinweise, Ziffer 5 „Maximalrisiko“). Der Anleger muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis der Vermögensanlagen der Emittentin	In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten	Diese Vermögensanlage sieht keine Nachschusspflicht der Anleger gemäß § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Identität des Mittelverwendungskontrolleurs	Bei dieser Vermögensanlage ist kein Mittelverwendungskontrolleur gemäß § 5c Abs. 1 VermAnlG zu bestellen.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Bei dieser Vermögensanlage ist das Anlageobjekt im Sinne von § 5b Abs. 2 VermAnlG konkret bestimmt, vgl. Ziffer 3.
17	Hinweis bzgl. inhaltlicher Richtigkeit	Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
18	Hinweis auf fehlenden Verkaufsprospekt	Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder der Emittentin der Vermögensanlage.
19	Hinweis auf Jahresabschluss	Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 ist im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Zukünftige Jahresabschlüsse der Emittentin werden nach der Offenlegung unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.
20	Hinweis auf Ansprüche aufgrund im VIB enthaltener Angaben	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.		